



## **Berufsschulpflicht, Beurlaubung und Befreiung**

Die Pflicht zum Besuch der Berufsschule und zu Möglichkeiten und Verfahren der Beurlaubung bzw. zur Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern ergibt sich aus dem Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG, Art. 39), der Bayerischen Schulordnung (BaySchO, §20) und der Berufsschulordnung (BSO, §4, §11, §25).

### **Pflicht zum Besuch der Berufsschule**

Wer in einem Ausbildungsverhältnis steht, ist nach BayEUG bis zum Ende des Schuljahres berufsschulpflichtig, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird; davon ausgenommen sind Auszubildende mit Hochschulzugangsberechtigung. Die Berufsschulpflicht endet mit dem Abschluss der Berufsausbildung.

### **Berufsschulberechtigte können von einzelnen Fächern befreit werden**

Wer eine Berufsausbildung macht und nicht mehr berufsschulpflichtig ist, ist bis zum Abschluss der Ausbildung berufsschulberechtigt.

Das sind zum Beispiel die Schülerinnen und Schüler, die

- eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen (z.B. Abitur, Fachhochschulreife), oder
- bereits eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung haben, oder
- einen Umschulungsvertrag besitzen, oder
- zum Schuljahresbeginn am 1. August das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Berufsschulberechtigte, für die weder eigene Klassen noch ein doppelqualifizierender Bildungsgang Berufsschule Plus eingerichtet werden und die einen mittleren Schulabschluss nachweisen, können auf Antrag von den Fächern Religionslehre, Ethik oder Deutsch befreit werden. Über die Befreiung entscheidet der Schulleiter.

Entsprechendes gilt für das Fach Sozialkunde, wenn die Handwerkskammer für München und Oberbayern eine Befreiung vom Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde bei der Gesellenprüfung im Augenoptikerhandwerk genehmigt hat.

### **Befreiung oder Beurlaubung in Ausnahmefällen**

Nach BaySchO können Schülerinnen und Schüler auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden (zum Beispiel zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen).

Die Schule kann Schülerinnen und Schüler zeitweise vom Unterricht im Fach Sport befreien, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, dass eine Teilnahme wegen körperlicher Beeinträchtigung vorübergehend nicht möglich ist. Für eine längerfristige Befreiung vom Schulsport ist die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses (Attest vom Schularzt) erforderlich (siehe auch „Info Schulsportfreistellung“).

Eine Beurlaubung vom Blockunterricht für die Teilnahme an überbetrieblichen oder besonderen betrieblichen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte kann nach §11 Abs. 1 Satz 3 BSO nicht gewährt werden.

Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen ist der Schulleiter. Bei einer Beurlaubung ist nach BSO gleichzeitig zu entscheiden, in welcher Form versäumter Unterrichtsstoff nachzuholen ist.

### **Informationspflicht**

Gemäß §25 BSO ist die Berufsschule verpflichtet dafür zu sorgen, dass Ausbildungsbetriebe und Erziehungsberechtigte über alle Fehltag und Beurlaubungen unterrichtet werden.